

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 6 KA 1/11 R**

L 1 KA 7/09 (Sächsisches LSG)  
S 18 KA 243/05 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte Sachsen,  
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Sachsen,  
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden,
2. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,  
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
3. BKK Landesverband Mitte,  
Kaiserin-Augusta-Allee 104, 10553 Berlin,
4. IKK classic,  
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
5. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,  
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter Prof. Dr. C l e m e n s  
und die Richterin Dr. D ü r i n g  
beschlossen:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin trägt die Kosten auch für das Revisionsverfahren, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 229 965 Euro festgesetzt.

### Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Verteilung der Kosten eines Revisionsverfahrens auf Erhöhung der Leistungsgrenze im Rahmen einer Job-Sharing-Zulassung nach Erledigung der Hauptsache.
- 2 Die Klägerin ist eine Gemeinschaftspraxis aus Radiologen und Nuklearmedizinern. Eine der Partnerinnen - Frau Dr. V. - erhielt, wie von ihr beantragt, die Genehmigung, die vertragsärztliche Tätigkeit ab dem 1.7.2004 im Wege des sogenannten Job-Sharing gemeinschaftlich mit Frau Dr. R. auszuüben. Zugleich wurde Frau Dr. R. zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Mit ihrem Antrag hatte sich Frau Dr. V. - und ebenso die übrigen Partner der Gemeinschaftspraxis - verpflichtet, die noch festzustellende Leistungsobergrenze in der zutreffend ermittelten Höhe anzuerkennen.
- 3 Die Zulassungsgremien legten die Leistungsobergrenze für die Job-Sharing-Praxis auf der Grundlage des Leistungsvolumens fest, das Dr. V. in den Quartalen IV/2002 bis III/2003 bzw. - so die spätere Änderung - in den Quartalen II/2003 bis I/2004 abgerechnet hatte, unter Zuzubilligung einer Überschreitung um 3 % des Leistungsvolumens des Durchschnitts der Fachgruppe. Die Klägerin wandte ein, die Festlegungen für das zweite, dritte und vierte Quartal eines Jahres lägen unter den Budgets - Punktmengenvolumen (PMV) -, die ihr gemäß den Regelungen der Honorarverteilung zur Verfügung stünden. Das LSG, das über die Festlegungen für noch das jeweils dritte und vierte Quartal eines Jahres hat entscheiden müssen, hat ihre Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 22.9.2010*):  
Das Rechtsschutzbedürfnis sei gegeben. Zwar wäre dies zweifelhaft, wenn der Beklagte der Klägerin gemäß Nr 23c Satz 7 Halbsatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie (BedarfsplRL, in der seit 1.1.2004 geltenden Fassung) das Recht der Saldierung über alle vier Quartale hinweg eingeräumt hätte bzw noch einräumen würde, weil die Klägerin dann ihr wirtschaftliches Ziel auf einfacherem Weg erreichen könnte. Eine solche Rechtseinräumung sei aber bisher nicht erfolgt.  
In der Sache sei die Festlegung der Abrechnungsobergrenzen nicht zu beanstanden: Nr 23c BedarfsplRL ermögliche es nicht, bei deren Festlegung auf die nach den Honorarverteilungsregelungen zur Verfügung stehenden Budgets zurückzugreifen. Vielmehr habe der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) in Satz 1 bestimmt, dass die Abrechnungsobergrenze auf



der Grundlage der anerkannten Punktzahlanforderungen gemäß den Abrechnungsbescheiden für die vorausgegangenen mindestens vier Quartale festzulegen sei. Dies halte sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des GBA. Das zuzubilligende Überschreitungsvolumen sei entgegen der Ansicht der Klägerin nur auf einmal 3 % zu bemessen und nicht etwa entsprechend der Anzahl der Gemeinschaftspraxispartner zu multiplizieren. Dies ergebe sich aus der Anknüpfung der Nr 23c Satz 2 iVm Satz 3 BedarfspIRL an den einen Vertragsarzt und aus der Regelung der Nr 23d Satz 3 BedarfspIRL, wonach bei einer Gemeinschaftspraxis die 3 % zwar zunächst nach dem Gesamtpraxisvolumen zu berechnen, dann aber entsprechend der Gesamtzahl der in der Gemeinschaftspraxis bereits tätigen Vertragsärzte zu mindern seien. Auch diese Regelungen hielten sich im Rahmen des Gestaltungsspielraums des GBA. Schließlich gebe es auch keinen sonstigen Grund für eine Aufstockung der Abrechnungsobergrenze. Keiner der Ausnahmetatbestände der Nr 23c Satz 7 Halbsatz 1 oder der Nr 23d BedarfspIRL greife ein. Zudem bestehe ohnehin keinerlei Ansatzpunkt für eine Heranziehung des PMV; es gebe in den Nr 23c ff BedarfspIRL keine Bestimmung, die eine Berechnung nach den Budgets ermögliche, die gemäß den Honorarverteilungsregelungen zur Verfügung stünden.

- 4 Gegen dieses ihr am 31.12.2010 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 5.1.2011 Revision eingelegt. Sodann hat der Beklagte ihr mit Schreiben vom 24.1.2011 das Saldierungsrecht gemäß Nr 23c Satz 7 Halbsatz 2 BedarfspIRL eingeräumt. Mit Schriftsatz vom 21.2.2011 hat die Klägerin die Saldierung beantragt, die der Beklagte mit Schreiben vom 14.3.2011 punktemäßig konkretisiert hat: Er hat die saldierte Punktmenge je Quartal mit ca 43 954 450 Euro angegeben und darauf hingewiesen, dass diese Punktmenge über dem PMV der betroffenen Quartale liege und damit dem Anliegen der Klägerin entspreche; in gleicher Höhe hat er durch Beschluss/Bescheid vom 11.5./23.6.2011 die Festsetzung vorgenommen. Daraufhin haben die Klägerin und der Beklagte den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt (*Erklärungen vom 27.6. und vom 11.7.2011*).
- 5 Klägerin und Beklagter beantragen jeweils wechselseitig, der Gegenpartei die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin macht geltend, die im Revisionsverfahren anstehenden schwierigen Rechtsfragen bräuchten für die Kostenentscheidung nicht abschließend geklärt zu werden. Ausschlaggebend sei, dass der Beklagte durch sein Verhalten Anlass zur Revisionseinlegung gegeben habe, indem er das Recht zur Saldierung nicht schon von sich aus, jedenfalls noch vor der Revisionseinlegung, eingeräumt habe. Dafür mitursächlich sei auch, dass kein Vertreter des Beklagten an der mündlichen Verhandlung des LSG teilgenommen habe. Der Beklagte bringt demgegenüber vor, der Klägerin sei anzulasten, dass sie nicht früher den Antrag auf Einräumung des Saldierungsrechts gestellt habe. Diesen habe sie schon im Jahr 2004 beim Zulassungsausschuss stellen können. Jedenfalls habe sie mit der Revisionseinlegung noch warten können; nach der Einräumung des Saldierungsrechts durch Schreiben vom 24.1.2011 hätte sich die Revisionseinlegung erübrigt.



## II

- 6 1. Nach § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm § 161 Abs 2 VwGO entscheidet im Falle der Erledigung der Hauptsache das Gericht durch Beschluss nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens. Dabei ist, wie § 161 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO klarstellt, vor allem die bisherige Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen, dh welcher der Beteiligten ohne das zur Erledigung führende Ereignis (hier: die Zuerkennung des Saldierungsrechts und entsprechender Abrechnungsobergrenzen) voraussichtlich obsiegt hätte bzw unterlegen wäre; diese Beurteilung erfolgt nach Maßgabe der für solche Kostenentscheidungen anzuwendenden nur summarischen Überprüfung. Zudem können alle Umstände des Einzelfalls herangezogen werden wie insbesondere der Anlass für die Klageerhebung und auch der Grund der Erledigung, dh wer infolge des erledigenden Ereignisses faktischer Sieger ist (*vgl dazu BSG vom 19.12.2008 - B 6 KA 14/07 R - RdNr 4; ebenso BSG vom 29.8.2011 - B 6 KA 18/11 R - RdNr 7; ebenso BVerfG <Kammer> vom 1.10.2009 - 1 BvR 1969/09 - NZS 2010, 384 RdNr 17*). Bei alledem ist auf den Zeitpunkt der Erledigung bzw auf die Sach- und Rechtslage unmittelbar vor dem Eintritt des zur Erledigung führenden Ereignisses abzustellen (*BSG vom 19.12.2008 aaO RdNr 4 und vom 29.8.2011 aaO RdNr 7*).
- 7 2. Die Anwendung dieser Maßstäbe auf den vorliegenden Fall ergibt, dass die Klägerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Sie wäre im Revisionsverfahren voraussichtlich unterlegen. Dies ergibt sich aus den Ausführungen im Urteil des LSG, die der Senat - bei Anwendung des hier einschlägigen Maßstabs nur summarischer Überprüfung - für überzeugend hält. Das LSG hat dargelegt, dass nach den Regelungen der Nr 23c ff BedarfspIRL die Abrechnungsobergrenze auf der Grundlage der Punktzahlanforderungen gemäß den Quartalshonorarbescheiden der vorangegangenen vier Quartale festzulegen ist, dass weiterhin diese Regelungen sich im Rahmen des normativen Gestaltungsspielraums des GBA halten und dass sie keinen Ansatzpunkt für das Begehren der Klägerin bieten, die Abrechnungsobergrenzen an den Budgets auszurichten, die ihr gemäß den Honorarverteilungsregelungen jeweils zur Verfügung stehen. Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Rechtsausführungen des LSG sind nicht ersichtlich; dieses hat die Senatsrechtsprechung zum Beurteilungsspielraum des GBA bei seiner Normensetzung in zutreffender Weise zugrunde gelegt.
- 8 Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass außer dem Stand der bisherigen Sach- und Rechtslage auch weitere Umstände Bedeutung haben wie der Anlass für die Klageerhebung bzw - so die Ausführungen der Klägerin - der Anlass für die Revisionseinlegung. Die Klägerin macht insoweit geltend, sie hätte von der Revisionseinlegung abgesehen, wenn der



Beklagte ihr das Recht auf Saldierung früher eingeräumt hätte. Indessen kann dieses Vorbringen im Ergebnis nicht durchgreifen. Denn für die Kostenentscheidung ist, wie unter 1. ausgeführt, der Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des zur Erledigung führenden Ereignisses maßgebend. Bis vor dem Ablauf der Ereignisse, die zur Erledigung führten, dh vor Einleitung der Saldierung, hat die Klägerin den Rechtsstreit darauf gerichtet, die Abrechnungsobergrenzen müssten nach den Budgets bemessen werden, die ihr gemäß den Honorarverteilungsregelungen zur Verfügung stehen. Sie hat auf Fragen, ob sie eine Saldierung wünsche, nicht reagiert bzw erklärt, dazu eine Erklärung nicht abgeben zu können, wie im LSG-Urteil (S 12 oben) ausgeführt ist, dessen Feststellungen für das Revisionsgericht maßgebend sind.

- 9            3. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten Beigeladener ist nicht veranlasst; sie haben im Revisionsverfahren keinen Antrag gestellt (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm mit einer entsprechenden Anwendung des § 162 Abs 3 VwGO, vgl BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16).
- 10          Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Seine Bemessung erfolgt entsprechend der Festsetzung der Vorinstanz, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist.

